

EIDEL & PARTNER
Sinnvolle Zahlen.

EIDEL & PARTNER
Sinnvolle Zahlen.

Fallstricke im internationalen Geschäftsverkehr
Rechtliche und steuerliche Klippen sicher umschiffen

KOMPAKT-Frühstück der Eidel & Partner mbB
Kehl, 03. Mai 2016

RA Dr. Boris Dostal
WP/StB Dr. Michael Strickmann

Eidel & Partner mbB
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
Berliner Straße 56
D-77694 Kehl
Tel. + 49 7851 74810
Fax + 49 7851 748190
ep@eidel-partner.de
www.eidel-partner.de



Inhaltsübersicht

1. **Grenzüberschreitende Leistungen in das Ausland**
 - a. **Rechtliche Fallstricke**
 - b. **Ertragsteuerliche Risiken**
 - c. **Gestaltung von Vertriebsverträgen**
 - d. **Umsatzsteuerliche Aspekte**
2. **Transnationale Lizenzvereinbarungen**
3. **Personalentsendungen in ausländische Gruppenunternehmen**
4. **Internationale Gerichtszuständigkeit**

Gestaltung der Leistungsverträge

Anwendbares Recht

- Überblick über das Internationale Privatrecht in Gestalt der ROM I Verordnung vom 17.06.2008; harmonisiertes Internationales Privatrecht innerhalb der EU.
- Das anwendbare Recht ist grundsätzlich unabhängig vom jeweiligen Gerichtsstand.
- Grundsatz der freien Rechtswahl nach Art. 3 der ROM I Verordnung; Vorrang der Parteiautonomie (für die Schweiz gilt Art. 116 IPRG): „Der Vertrag unterliegt dem von den Parteien gewählten Recht. Die Rechtswahl muss ausdrücklich erfolgen oder sich eindeutig aus den Bestimmungen des Vertrags oder aus den Umständen des Falles ergeben. Die Parteien können die Rechtswahl für ihren ganzen Vertrag oder nur für einen Teil desselben treffen.“
- Besondere Vorsicht ist bei der Form der Rechtswahl geboten: Eine Rechtswahl kann auch durch Einbeziehung von AGB erfolgen, auch (konkludent) über eine Gerichtsstandsklausel
- „Sprachrisiko“ - AGB müssen grundsätzlich in der Verhandlungssprache abgefasst sein; für Exportverträge daher zwingend eine Übersetzung der AGB bereithalten. Ansonsten droht die Gefahr, daß bspw. ein Eigentumsvorbehalt nicht wirksam vereinbart ist.

Gestaltung der Leistungsverträge

Anwendbares Recht

- Grenzen der freien Rechtswahl bei Verbraucher-, Arbeits- und Versicherungsverträgen.
- Mangels Rechtswahl anwendbares Recht (sog. objektive Anknüpfung).
- Es gilt der Grundsatz der vertragstypischen Leistung: Es ist an den Aufenthaltsort der Partei anzuknüpfen, die die vertragstypische Leistung erbringt.
- Art. 4 Abs. 2 ROM I VO: "Fällt der Vertrag nicht unter Absatz 1 oder sind die Bestandteile des Vertrages durch mehr als einen der Buchstaben a bis h des Absatzes 1 abgedeckt, so unterliegt der Vertrag dem Recht des Staates, in dem die Partei, welche die für den Vertrag charakteristische Leistung zu erbringen hat, ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat."
- Liste starrer Anknüpfungsregeln in Art. 4 Abs. 1 der ROM I VO für folgende Vertragstypen:
 1. Kaufverträge – diese unterliegen nach Abs. 1 lit. a dem Recht des Staates, in dem der Verkäufer seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Im Falle eines von Deutschland aus durchgeführten Export-Geschäftes kommt daher grundsätzlich deutsches Recht (und damit UN-Kaufrecht) zur Anwendung, sofern die Parteien keine andere Rechtsordnung gewählt haben.

Gestaltung der Leistungsverträge

Anwendbares Recht

Aber: Online-Handel, der sich an Verbraucher im Ausland „richtet“, unterliegt dem Recht des Verbrauchers. Nach Art. 6 der ROM I VO unterliegen Verbraucherverträge dem Recht des Staates, in dem der Verbraucher seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

2. Dienstleistungsverträge – nach Abs. 1 lit. b. gilt das Recht des Staates, in dem der Dienstleister seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat; hierzu gehören auch Handelsvertreterverträge.

3. Franchiseverträge – nach Abs. 1 lit. e. gilt das Recht am Aufenthaltsort des Franchisenehmers.

4. Vertriebsverträge – nach Abs. 1 lit. f. kommt das Recht des Staates zur Anwendung, in dem der Vertriebshändler seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat (aber Vorsicht: die in Ausführung des Vertriebsvertrages getätigten Lieferverträge sind gesondert anzuknüpfen).

- Außerhalb der Anwendung der ROM I Verordnung entscheidet bei fehlender Rechtswahl durch die Vertragsparteien das Internationale Privatrecht des jeweils zuständigen ausländischen (bspw. US-amerikanischen) Gerichts – zunächst ist daher gedanklich das international zuständige Gericht zu bestimmen.

Gestaltung der Leistungsverträge

Anwendbares Recht

- Große Risiken birgt das Internationales Sachenrecht für die Frage der Anerkennung von dinglichen Sicherheiten wie einem einfachen oder einem verlängerten Eigentumsvorbehalt oder etwaigen Pfandrechten: Es ist auf den Belegenheitsort der Sache abzustellen. Problem der Anerkennung bspw. des Eigentumsvorbehaltes im ausländischen Recht – das französische Recht kennt z.B. keinen verlängerten Eigentumsvorbehalt, das Schweizer Recht verlangt die Registrierung des Eigentumsvorbehaltes in einem öffentlichen Register.
- Die Rechtsgrundlage des Eigentumsvorbehaltes bestimmt sich im Ergebnis nach dem Recht des Käuferlandes als dem Recht des Staates, wo sich die Ware physisch befindet.
- Im Falle einer Insolvenz ist zu beachten: All diese Grundsätze werden überlagert durch das sog. Insolvenzstatut: Ein Insolvenzverfahren untersteht grundsätzlich dem Recht des Mitgliedstaates, in dem das Verfahren eröffnet worden ist (Art. 4 EuInsVO).
- Die Möglichkeiten eines inländischen Gläubigers, im Rahmen eines ausländischen Insolvenzverfahrens seine Forderung geltend zu machen, richten sich damit ausschließlich nach dem sog. Insolvenzstatut. Haftungsfalle Ausschlussfrist: Anders als nach deutschem Recht, bestehen in vielen ausländischen Rechtsordnungen sog. Ausschlussfristen für die Geltendmachung von Ansprüchen (selbst für Eigentumsvorbehaltsrechte).

Gestaltung der Leistungsverträge

Vereinheitlichung des materiellen Rechts

- Internationales Kaufrecht (UN-Kaufrecht) in Gestalt des UN-Kaufrechtsübereinkommens vom 11.04.1980 (sog. CISG). Dieses kommt grundsätzlich „immer“ zur Anwendung, sofern es nicht ausdrücklich ausgeschlossen worden ist. Problematik kurzer Rügefristen in Art. 38 und 39 CISG, die bspw. dem französischen Recht völlig unbekannt sind.
- Internationales Transportrecht betreffend den Beförderungsvertrag von Gütern im Straßengüterverkehr in Gestalt der CMR aus dem Jahre 1956; in Deutschland für den Fall eines grenzüberschreitenden Transports zwingendes Recht mit kurzen Verjährungsfristen.
- Handelsvertreterrecht – harmonisiert durch die EG-Richtlinie aus dem Jahre 2006 (Richtlinie 86/653/EWG des Rates vom 18. Dezember 1986) – im deutschen Recht umgesetzt in den §§ 84 ff HGB.
- EU-weit vereinheitlichte Regeln zur Frage des europäischen Kartellrechts in Art. 101 AEUV in Verb. mit verschiedenen Gruppenfreistellungsverordnungen (insbesondere der Vertikal-GVO vom 20.04.2010).
- Internationale Standard-Klauseln zur Frage des Gefahrüberganges und der Versicherung von Lieferungen sowie der Übernahme der Frachtkosten in INCOTERMS.

Gestaltung der Leistungsverträge

Das Sprachrisiko bei der Einbeziehung von AGB

- Das „Sprachrisiko“ betrifft die Frage, wer die Folgen zu tragen hat, wenn eine rechtlich erhebliche Erklärung von der anderen Partei aus sprachlichen Gründen nicht verstanden oder missverstanden wird.
- Grundsätzlich unterliegt das Sprachrisiko dem sog. Vertragsstatut, also dem auf den Vertrag und dessen Zustandekommen anwendbaren Recht
- Rechtsgeschäftliche Erklärungen sind gemeinhin in der Verhandlungs- oder der Vertragssprache abzugeben. Haben sich die Parteien (ausdrücklich oder stillschweigend) auf eine bestimmte Sprache geeinigt, sind alle Erklärungen in dieser Sprache abzugeben.
- Bei der Einbeziehung von AGB muss der Hinweis auf die eigenen AGB immer in der Verhandlungs- oder Vertragssprache erfolgen; dies gilt insbesondere auch für die wirksame Einbeziehung einer Gerichtsstandsklausel.
- Wenn das UN-Kaufrecht Anwendung findet, dann müssen nach der Rechtsprechung selbst die jeweiligen AGB in der Verhandlungs- bzw. Vertragssprache vorgelegt werden.
- Achten Sie daher immer peinlich genau auf die Vorlage einer übersetzten Fassung Ihrer AGB.

Erbringung von Leistungen im Ausland durch lokale Einheiten

Eigenständige Gesellschaft	Betriebsstätte (BS) - ungewolltes Entstehen möglich! -	
<ul style="list-style-type: none"> • Besteuerung des Einkommens der ausländischen Gesellschaft nach lokalem Steuerrecht • Nettogewinntransfers (Dividenden) unterliegen den DBA-Regelungen (Art. 10 OECD-MA); ggf. Quellensteuerabzug im Ausland 	Echte BS	Fiktive BS
	Feste Geschäftseinrichtung (Art. 5 Abs. 1 OECD-MA), über die das inländische Unternehmen dauerhaft Verfügungsgewalt hat	Abhängiger Vertreter, der beständig mit Vollmacht zum Abschluss von Verträgen ausgestattet ist (Art. 5 Abs. 5 OECD-MA)
<ul style="list-style-type: none"> • Durch pauschales 5%iges Betriebsausgaben-Abzugsverbot des § 8b KStG ist die kumulierte Ertragsteuerbelastung des in das Inland transferierten Gewinns im Falle der Betriebsstätte häufig geringer. 	<ul style="list-style-type: none"> • Besteuerung des Einkommens, das der ausländischen Betriebsstätte zuzuordnen ist, nach lokalem Steuerrecht 	

ACHTUNG: ungewollte ausländische Betriebsstätte**Feste Geschäftseinrichtung**

- Intensive (Büro-)Nutzung einer Privatwohnung kann zu „Geschäftsleitungs-betriebsstätte“ führen.
- Frage: längerfristige Nutzung eines Hotels?
- Bloßer EDV-Server, über den auf bestimmte Dauer (iA > 6 Monate) die Verfügungsmacht ausgeübt werden kann (Kauf oder Miete und Standort in einer festen Einrichtung), kann Betriebsstätte auslösen.

Vertreter-Betriebsstätte (BS)

- „Vertreter“, der nur im Auftrag eines einzigen Unternehmens handelt, ist grds. abhängig i.S.e. Vertreter-BS (muss nicht Arbeitnehmer sein).
- Abschlussvollmacht = grds. die Vollmacht, Einzelheiten von Leistungsverträgen verbindlich aushandeln zu können, nicht unbedingt die formelle Unterzeichnungs- bzw. Vertretungsbefugnis.
- Wohnung eines Vertreters i.d.R. keine feste Geschäftseinrichtung.

Mögliche Folgen:

- Versteuerung des der ausländischen BS zuzurechnenden Gewinns im Ausland;
- Ausländische Umsatzsteuer auf die Geschäfte der BS wird gefordert;
- BS wird Ertrags- und ggf. Umsatzsteuersubjekt (Erklärungs- und Abführungspflichten); für Umsatzsteuerzwecke i.d.R. feste Einrichtung erforderlich (nicht: reine Vertreter-BS).

Hinzurechnungsbesteuerung**Voraussetzungen (kumulativ)**

- Unternehmenseinheit außerhalb EU/EWR (Gesellschaft oder Betriebsstätte)
- Beherrschung durch unbeschränkt steuerpflichtigen (Steuer-)Inländer
- ausländische Ertragsteuerbelastung < 25%
- Vorliegen **passiver Einkünfte** (komplexe Negativabgrenzung); z.B. ausländische Vertriebsgesellschaft, deren Ein- und Verkauf über deutsche Konzerngesellschaften erfolgt, es sei denn:
 - ausländische Einheit unterhält lokal kaufmännischen Geschäftsbetrieb und
 - MA der deutschen Einheit oder verb. Unternehmen wirken nicht beim Vertrieb der ausländischen Einheit mit.

Wirkungsweise

- Hinzurechnung der Gewinne der ausländischen Einheit zum Einkommen des deutschen Mutterunternehmens, als wäre die ausländische Einheit inexistent (wie „fiktive Dividende“)
- Anrechnung der ausländischen Ertragsteuer auf die deutsche Steuerlast, maximal bis zur Höhe der deutschen Steuer
- wenn ausländische Steuerlast > 15%, dann Gesamtsteuerbelastung über deutschem Niveau

Verlagerung stiller Reserven

Funktionsverlagerungen

- Verlagerung ganzer Unternehmensfunktionen (z.B. Vertrieb, F&E) in die ausländische Einheit
- Besteuerung der übertragenen Ertragspotentiale im Zeitpunkt der Verlagerung in Deutschland
- Ausnahme: Funktionsverdoppelung (Aufbau der Funktion für einen ausländischen Markt, soweit bisher nicht aus Deutschland betreut)
- Bagatellgrenze von 1 Mio. EUR verlagertem Umsatz

Einzelwirtschaftsgüter

- Aufdeckung und Besteuerung wesentlicher stiller Reserven in den Wirtschaftsgüter (z.B. Kundenstamm etc.)

Besondere Dokumentationsanforderungen, dass keine stillen Reserven verlagert werden.

Angemessenheit und Dokumentation der Verrechnungspreise

Angemessenheitsprinzip

- Konditionen für Lieferungen und Leistungen müssen Fremdvergleichsmaßstäben genügen
- andernfalls: Risiko der Erhöhung der steuerlichen Bemessungsgrundlage der deutschen Einheit
- Verrechnungspreismethoden insb.:
 - Preisvergleichsmethode (vergleichbare Fremdgeschäfte)
 - Kostenaufschlagsmethode (vergleichbare Zuschlagssätze)
 - Wiederverkaufspreismethode (Fremdverkaufspreis – vergleichbarer Gewinnaufschlag)

Dokumentation

- (Pro-Forma-)Vereinbarungen sind vorab abzuschließen und
- tatsächlich wie vereinbart durchzuführen
- (Pro-Forma-)Rechnungen zwischen den Beteiligten sind zu erstellen
- Angemessenheit der Verrechnungspreise ist sachgerecht zu dokumentieren

Beispielfall

Eine deutsche Konzerngesellschaft hat ein bestimmtes Knowhow für 10 Mio. EUR an eine Schweizer Schwestergesellschaft verkauft und zugleich eine Nutzungslizenz für eine feste Vertragslaufzeit von 10 Jahren vereinbart (Preis: Kosten + 10% Gewinnaufschlag). In dem Lizenzvertrag ist eine Weiterbelastung bestimmter Eigenlizenzkosten der Schweizer Gesellschaft an die Lizenznehmerin aber übersehen worden. Daher ist der Gewinn der deutschen Gesellschaft nach Fremdvergleichsmaßstäben zu hoch.

Es soll daher eine Änderung des für 10 Jahre fest vereinbarten Vertrags ab dem Jahr 2015 (Weiterbelastung der Eigenlizenzkosten) erfolgen.

Frage:

Ist die Herstellung eines prinzipiell fremdvergleichsfähigen Zustands (Einbeziehung auch der Eigenlizenzen in die weiter zu belastenden Kosten) eine nicht fremdvergleichsfähige Änderung eines fixen Vertrags zu Lasten der deutschen Ertragsbesteuerung?

Internationale Vertriebsverträge

Gestaltungshinweise

- Der Grundsatz der freien Rechtswahl gilt auch im internationalen Vertriebsrecht.
- Von besonderer Wichtigkeit ist die Abgrenzung zwischen Handelsvertreter / Vertriebshändler / Franchisenehmer.
- Neben dem Handelsvertreter kommen im deutschen Recht (unter gewissen Voraussetzungen) sowohl der Vertragshändler als auch Franchisenehmer in den Genuss eines Ausgleichsanspruchs im Sinne von § 89b HGB – in vielen Europäischen Ländern ist dies anders. Hier besteht das Risiko vor allem in der „rechtsmißbräuchlichen Beendigung“ des Vertrages, sofern keine ausreichend lange Kündigungsfrist gewahrt wurde.
- Verschiedene Höchstgrenzen bei der Frage der Berechnung des Ausgleichsanspruchs. Handelsvertreterverträge sollten Sie grundsätzlich immer deutschem und Vertriebsverträge eher französischem Recht unterstellen.
- Besondere Vorsicht bei Gewährung von Exklusivitätsrechten; es sollte immer die Möglichkeit des eigenen Vertriebs vorbehalten werden.

Internationale Vertriebsverträge

Gestaltungshinweise

- Möglichkeiten des Abbedingens des Ausgleichsanspruches nach § 89b HGB nur bei Handelsvertretern, die ihren Einsatzbereich außerhalb der EU haben (vgl. § 92c HGB).
- Steuerliche Risiken einer sog. Vertreterbetriebsstätte bei Erteilung einer Abschlussvollmacht beim Einsatz von abhängigen Vertriebsmitarbeitern (siehe oben).
- Bei internationalen Vertriebsverträgen ist überdies das Europäische Wettbewerbs- und Kartellrecht zu beachten: Gemäß Art. 101 AEUV sind horizontale und vertikale Vereinbarungen zwischen Unternehmen, Beschlüsse von Unternehmensvereinigungen und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen verboten, die den Handel zwischen den Mitgliedsstaaten zu beeinträchtigen geeignet sind und eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs innerhalb des Binnenmarktes bezwecken oder bewirken. Die von der Kommission erlassene Gruppenfreistellungsverordnung (GVO) enthält gewisse Voraussetzungen, die erfüllt sein müssen, damit vertikale Vereinbarungen vom Verbot des Artikels 101 Absatz 1 AEUV freigestellt ist. Die betreffende Vereinbarung darf insbesondere keine der in der GVO festgelegten sog. Kernbeschränkungen enthalten (wie bspw. eine vertikale Preisbindung oder die Beschränkung des Gebiets oder der Kundengruppe, an die der Abnehmer seinerseits verkaufen darf). Ein Verstoß gegen Art. 101 AEUV führt zur Nichtigkeit des Vertriebsvertrages.

Fragen bei sonstigen Leistungen an ausländische Empfänger

Leistungs-empfänger	Endverbraucher	UN mit USt-ID	UN ohne USt-ID
Region	Fragestellungen:		
EU	<ul style="list-style-type: none"> • Ort der sonstigen Leistung -> Inland oder Ausland? • bei Ort im Ausland insb. Anwendung des ausländischen USt-Satzes • bei Ort im Ausland -> Reverse-Charge-Verfahren (Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers) vorgesehen (entsprechende Rechnungsangaben vorgesehen)? 		
Drittland	-> ansonsten: umsatzsteuerliche Registrierung im Ausland und Erfüllen der laufenden Compliance-Anforderungen		

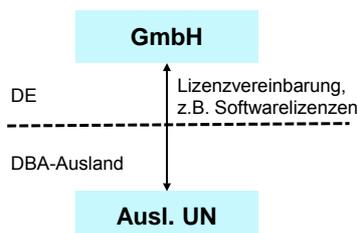
Umfangreiche Dokumentationsanforderungen betreffend den Leistungsort / Ort des Empfängers je nach Leistungsart zu beachten.

Fragen bei Lieferungen an ausländische Empfänger

Leistungs-empfänger	Endverbraucher	UN mit USt-ID	UN ohne USt-ID
Region	Fragestellungen:		
EU	<ul style="list-style-type: none"> Ort der Lieferung -> Inland oder Ausland? (bei Endverbraucher-Lieferungen ins EU-Ausland können landesspezifische Lieferschwelen einen Einfluss auf die Ortsbestimmung haben) 		
Drittland	<ul style="list-style-type: none"> bei Ort im Inland -> steuerfreie i.g. Lieferung oder eine steuerfreie Ausfuhrlieferung? (entsprechende Rechnungsangaben erforderlich) bei Ort im Ausland: umsatzsteuerliche Registrierung im Ausland und Erfüllen der laufenden Compliance-Anforderungen 		

Umfangreiche Dokumentationsanforderungen betreffend den Leistungsort / Ort des Empfängers je nach Leistungsart zu beachten.

Besteuerung transnationaler Lizenzvereinbarungen

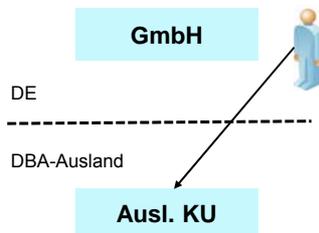


- Besteuerungsrecht richtet sich nach DBA (Art. 12 OECD-MA: grds. Ansässigkeitsstaat des Lizenzgebers)
- Aber: unabhängig davon nationale Quellensteuereinbehalte im Lizenznehmer-Staat möglich (z.B. §§ 49, 50a Abs. 1 Nr. 3 EStG = 15% zzgl. 0,83% SolZ bei Bruttovereinbarung)

Prüfen (Regelfall):

- Antrag auf Freistellungsbescheinigung zur Vermeidung des Quellensteuerabzugs bzw. Erstattung bereits angefallener Quellensteuern
- Anrechenbarkeit ausländischer Lizenzsteuern, die nach DBA nicht erstattet werden können, auf die nationale Ertragsteuer

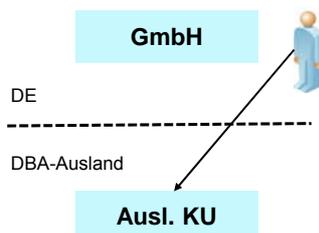
Mitarbeiterentsendung in das Ausland*



- Besteuerungsrecht richtet sich nach DBA (Art. 15 OECD-MA: grds. Tätigkeitsortprinzip, auch wenn Mitarbeiter nicht ins Ausland umzieht)
- Ausnahme: Besteuerung im (abweichenden) Ansässigkeitsstaat des Mitarbeiters, wenn
 - Anwesenheit im Tätigkeitsstaat ≤ 183 Tage pro Jahr,
 - Erbringung der Vergütung durch Arbeitgeber, der nicht im Tätigkeitsstaat ansässig ist, und
 - Vergütung wird nicht durch eine Betriebsstätte des Tätigkeitsstaates getragen
- Keine Abzugsfähigkeit der Personalkosten, wenn die Tätigkeiten im wirtschaftlichen Interesse des ausländischen Unternehmens erbracht, aber von der entsendenden Gesellschaft getragen werden (ggf. Umlage)

* Nicht betrachtet: Grenzgängerregelungen.

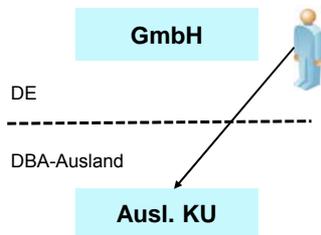
Mitarbeiterentsendung in das Ausland*



- Rentenversicherungspflicht nach zwischenstaatlichen Sozialversicherungsabkommen
- Entsendung i.S.d. § 4 SGB IV (zeitlich begrenzte Auslandstätigkeit bei fortbestehender Integration in den inländischen Arbeitgeberbetrieb) -> Rentenversicherungspflicht im Inland
- keine Entsendung i.S.d. § 4 SGB IV
 - keine Rentenversicherungspflicht im Inland
 - Evtl. Ausnahmereinbarung mit zuständiger Stelle des Abkommensstaates möglich (in D: DVKA, Bonn) oder
 - Antrag auf Rentenversicherung in D (ggf. doppelte Beitragspflicht)
- Kranken-, Pflege-, Arbeitslosen- und Unfallversicherung sind durch die zwischenstaatlichen Abkommen grds. nicht erfasst -> doppelte Beitragspflichten möglich

* Nicht betrachtet: Grenzgängerregelungen.

Mitarbeiterentsendung in das Ausland (Betriebsstättenrisiko)



- (Lohn-)Steuerliche Mitarbeiterzuordnung zum inländischen Entsender kann eine Betriebsstätte im Ausland begründen.
- Betriebsstätte nach Art. 5 OECD-MA: Feste Geschäftseinrichtung, durch die die Tätigkeit eines Unternehmens ganz oder teilweise ausgeübt wird
- Feste Einrichtung kann sich auch in fremden Räumlichkeiten befinden; Dauer und Regelmäßigkeit der Nutzung als wichtige Qualifikationsmerkmale
- Falls Betriebsstätte im Ausland gegeben:
 - Aufteilung der Arbeitsvergütung und entsprechende (Lohn-)Versteuerung nach den Tätigkeitstagen auf die betroffenen Länder
 - Steuerliche Registrierung erforderlich

Beispielsfall

Das US-amerikanische Mutterunternehmen entsendet 3 MA im Rahmen der arbeitsvertraglichen Vereinbarung für 3 Jahre in ein deutsches Tochterunternehmen; die MA wohnen auch in Deutschland.

Folge 1: (Lohn-)Steuerpflicht in Deutschland

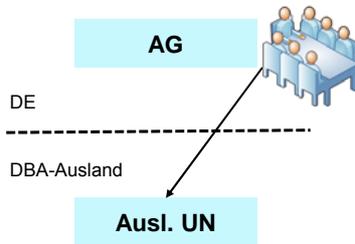
Frage: Wer ist zu Einbehalt und Abführung der Lohnsteuer verpflichtet: das deutsche oder das US-Unternehmen?

- Organisatorische Eingliederung in Deutschland: Telefon- und Mailverzeichnisse enthalten die MA, sie haben Schlüsselbefugnis
- MA unterliegen der Weisungsbefugnis der deutschen Gesellschaft
- US-Gesellschaft berechnet die Kosten der MA per Umlage an die deutsche Gesellschaft

Folge 2: Personal ist der deutschen Gesellschaft zuzurechnen, auch ohne eigenen Anstellungsvertrag („Schattenabrechnung“ für lohnsteuerliche Zwecke).

Folge 3: de facto kein Betriebsstättenrisiko der US-Gesellschaft in Deutschland.

Aufsichts- und Verwaltungsratsvergütungen



- Steuerungsrecht richtet sich nach DBA (Art. 16 OECD-MA: grds. Besteuerung im Sitzstaat des ausländischen Unternehmens; anders z.B. DBA D/F = Ansässigkeit des AR-Mitglieds)
- Ertragsteuerliche Folgen können sich unterscheiden, je nachdem, wie die Doppelbesteuerung vermieden/gemildert wird:
 - Anrechnung der ausländischen (Einkommen-)Steuer auf die deutsche Steuer;
 - Freistellung der ausländischen Einkünfte (ggf. mit Progressionsvorbehalt).
- Sozialversicherungsrechtlich kann es im Ausland zu einer anderen Qualifikation als nach deutschem Recht kommen (z.B. qualifiziert die Schweiz ein Verwaltungsratsmitglied einer AG (und auch Leiter einer Betriebsstätte) als sozialversicherungspflichtigen Arbeitnehmer).

Internationale Gerichtszuständigkeit

- Überblick über das vereinheitlichte Europäische Recht für „Zivil- und Handelssachen“ in Gestalt der EuGVO (VO 1215/2012 vom 12.12.2012) bzw. des LugÜ (betreffend die EFTA-Staaten wie die Schweiz).
- Der Gerichtsstand ist grundsätzlich unabhängig vom anwendbaren Recht. Der allgemeine Gerichtsstand besteht am Sitz des Beklagten (Art. 4 EuGVO).
- Sondergerichtsstände am Ort der Erfüllung der streitgegenständlichen Vertragspflicht; für Kaufverträge sieht Art. 7 Ziff. 1 lit. b. den Ort eines Mitgliedstaats vor, an dem bewegliche Sachen nach dem Vertrag geliefert worden sind oder hätten geliefert werden müssen.
- Vereinbarung eines Erfüllungsorts (bspw. in AGB) führt zu einem Gerichtsstand nach Art. 7 Ziff. 1 EuGVO – auch über INCOTERM-Klausel wird sich oft ein Erfüllungsort ergeben.
- Möglichkeit der Gerichtsstandsvereinbarung nach Art. 25 EuGVO (auch in AGB); eine solche Klausel führt grundsätzlich zu einer ausschließlichen Zuständigkeit des gewählten Gerichts.
- Vollstreckung inländischer Urteile im Ausland / Vollstreckung ausländischer Urteile im Inland – Abschaffung des sog. Exequaturverfahrens in der EU durch die novellierte EuGVO mit Wirkung zum 10.01.2015.

Herzlichen Dank
für Ihre Aufmerksamkeit